



EMBASSY OF SWITZERLAND
SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
AMBASSADE DE SUISSE

JEDDAH, 8. Juli 1978
P. O. Box 1016

335.0 - B0/srg
ad s.C. 41.Arab.S.111.0
s.C. 41.144.1 - LC

Gefüge besprochen
env. copie à la Division du commerce
avec carte de compliment, 26.7.78
DD/sch

ca	KH	LC	DD			a/a
Date	13.7	13.				
Von	h	v	DD			DD
13. Juli 1978						
S.C. 41. Arab. S. 111.0						

Vertraulich

Eidg. Politisches Departement
Politische Direktion
3003 B e r n

Schweizerische Gefängnisse für Saudiarabien

Herr Botschafter,

Nachdem die "Tribune de Lausanne" vom 15. März 1977 die Möglichkeit eines schweizerischen Beitrages zur Planung moderner Gefängnisse in Saudiarabien hervorgehoben hatte, fragten Sie mich mit Schreiben vom 21. März 1977 an, was von der Saudi Praxis in der Wahrung der öffentlichen Ordnung und der Respektierung der Menschenrechte in diesem Land zu halten ist.

Mit Schreiben vom 30. März 1977 teilte ich Ihnen hierzu unter anderem mit, dass keine systematischen Folterungen vorzukommen scheinen und mir keine konkreten Fälle von Folterungen bekannt sind.

Leider muss ich diese Feststellung auf Grund neuer Informationen berichtigen. Wie kürzlich aus zwei unabhängigen und mir zuverlässig erscheinenden Quellen zu vernehmen war, sollen in der Tat Folterinstrumente - zum Teil solche entsetzlichster Art - zur Anwendung gelangen. In mindestens einem Fall soll auch ein Ausländer (aus einem westlichen Land) mit Elektroschocks gefoltert worden sein.

Im übrigen scheinen sich neuerdings auch Anzeichen korrupter oder arbiträrer Behandlung von Ausländern durch die Justizorgane zu häufen.

Bis anhin haben es die Saudi Behörden vermieden, die drakonischsten Sanktionen des islamischen Rechts auf Ausländer anzuwenden. Immerhin wurden kürzlich zwei Briten öffentlich ausgepeitscht, die Alkohol hergestellt und an Saudis verkauft hatten (lediglich beim Alkoholkonsum ertappte Ausländer werden nur eine Zeitlang eingesperrt und anschliessend ausgewiesen), wobei allerdings zu präzisieren ist, dass die Hiebe lediglich aus dem Unterarm heraus erteilt werden und somit keine ernstlichen Verletzungen zur Folge haben können. Für unser Rechtsempfinden ebenso bedenklich ist die Tatsache, dass auch Ausländer bei -selbst unverschuldeter!- Zahlungsunfähigkeit auf unbestimmte Zeit ins Gefängnis geworfen werden können.

- 2 -

Es ist in diesem Zusammenhang an den Fall Lanz zu erinnern, wo selbst die sichere Todesfolge für den Schuldner den Saudi Gläubiger nicht dazu bewegen konnte, auf sein Recht, ihn ins Gefängnis werfen zu lassen, zu verzichten.

Allgemein scheint sich die Tendenz abzuzeichnen, Ausländer auch von den rigoröseren Aspekten des Saudi Rechts nicht mehr zu verschonen - eine Tendenz, die sich aus ihrer stets zunehmenden Zahl ergeben dürfte.

Auf Grund dieser neuen Beurteilungselemente möchte ich die Frage eines schweizerischen Beitrages an neue Saudi Gefängnisse oder des Verkaufs von "Spezialprodukten" an die Polizeikräfte dieses Landes zurückhaltender beurteilen, insbesondere auch deshalb, weil nun zunehmend auch Schweizer in den Genuss der "Wohltaten" der Saudi Rechtsordnung gelangen könnten. Eine öffentliche Unterstützung der Schweizer Bewerber für das fragliche Projekt kann m.E. nicht in Betracht fallen.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter

J. Bourgeois

Bourgeois